

## Hinweise und Empfehlungen des Kultusministeriums für Begriffsklarstellungen (Kostenzuordnung) und Abrechnung der Zuschüsse an die Abendrealschulen

### 1. Unterricht (§ 18 Abs. 4a PSchG)

#### - **Lehrkräfte mit TV-L / BAT-Vertrag (Arbeitnehmer)**

Grundlage für die Bezuschussung sind die tatsächlichen Personalkosten für Lehrkräfte, höchstens jedoch die Vergütung nach BAT/TV-L, einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur VBL sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. Beiträge zur Unfallversicherungskasse (je nach Träger).

**Die hiernach anerkannten Aufwendungen werden ab 01.08.2012 zu 100% bezuschusst** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Für Arbeitnehmer werden keine Fahrtkosten bezuschusst.

#### - **Honorarverträge (Honorarlehrkräfte):**

Pro gehaltener Stunde gelten (inkl. Fahrtkosten) maximal folgende Stundensätze:

29,61 EUR (ab 01.07.2013; **ab 01.07.2014: 30,42 EUR**) für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamts Bes. Gr.A 13 (z.B. Realschullehrer) (=Höchstsatz) bzw.

25,27 EUR (ab 01.07.2013; **ab 01.07.2014: 25,96 EUR**) für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamts Bes. Gr.A 12 (z.B. Grund- und Hauptschullehrer) bzw.

20,84 EUR (ab 01.07.2013; **ab 01.07.2014: 21,42 EUR**) für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes (soweit sie nicht unter die oben genannten Kategorien fallen (z.B. Fachlehrer)

**Die hiernach anerkannten Aufwendungen werden ab 01.08.2012 zu 100% bezuschusst** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Die Höhe dieser Sätze wird seit 01.01.2011 jeweils entsprechend der Veränderung bei den Mehrarbeitsvergütungssätzen für Beamte angepasst.

Im Abrechnungsantrag ist die Berechnung differenziert nach Eingangsamtern wie folgt abgebildet:

Anzahl der gehaltenen Stunden X Stundensatz

**Erstattung ab 01.08.2012 zu 100%** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Ein detaillierter Einzelnachweis ist nicht vorzulegen. Dadurch ist eine individuelle Regelung der Fahrtkostenerstattung bei Honorarlehrkräften vor Ort möglich.

#### - **Lehrkräfte mit TV-L / BAT-Vertrag und Honorarlehrkräfte**

Bezuschusst werden (Spitzabrechnung) Prüfungsvergütungen anlässlich der Realschulabschlussprüfung wie im öffentlichen Dienst (lt. PrüfVerg.VwV nach jeweils aktuellem Stand; derzeit gültige Regelung siehe GABl. 2001, S. 543).

**Die hiernach anerkannten Aufwendungen werden ab 01.08.2012 zu 100% bezuschusst** (bis 31.07.2012 zu 90%).

**Lohnfortzahlung:**

Bei Arbeitnehmern werden die Krankenbezüge abzüglich etwaiger Leistungen durch die Krankenkassen bezuschusst. **Erstattung ab 01.08.2012 zu 100%**; (bis 31.07.2012 zu 90%).

Bei Honorarlehrkräften erfolgt keine Erstattung, es werden nur die gehaltenen Unterrichtsstunden bezuschusst.

**Krankheitsvertretung:**

Bei Arbeitnehmern werden die Kosten der Krankheitsvertretung nicht erstattet; hier werden die Krankenbezüge des Erkrankten bezuschusst.

Bei Honorarlehrkräften ist die Bezuschussung der Krankheitsvertretung möglich, da für den Erkrankten keine Lohnfortzahlung gewährt wird

**Erstattung ab 01.08.2012 zu 100%**; (bis 31.07.2012 zu 90%).

**2. Schulleitung (§ 18 Abs. 4b PSchG)**

Bei Abendrealschulen sind je Klasse **ab 01.08.2012** monatlich **3,3%** des Anfangsgrundgehalts der Bes.Gr. A 14 bezuschussungsfähig = **130,12 EUR (ab 01.08.2012; ab 01.01.2014: 133,31 EUR)**, [nach bisheriger Regelung: 114,10 EUR (ab 01.01.2011), 116,39 EUR (ab 01.04.2011)].

**Der Zuschuss beträgt 100% der vorgenannten Grundlage.**

Daneben werden keine weiteren Kosten bezuschusst.

**3. Verwaltungspersonal (§ 18 Abs. 4c PSchG)**

Der Zuschuss umfasst je Klasse der Abendrealschule **ab 01.08.2012** monatlich **6,0%** des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L = **144,80 EUR (ab 01.01.2013; ab 01.01.2014 149,07 EUR)**.

**Der Zuschuss beträgt 100% der vorgenannten Grundlage.**

Daneben können für Verwaltungspersonal keine weiteren Kosten anerkannt werden.

**4. Sachkosten (§ 18 Abs. 4d PSchG)****4.1 Miete:**

Grundlage bildet die Kaltmiete nach Bestätigung der Vermögens- und Bauverwaltung über die Angemessenheit der Miete.

Die zu bezuschussende Mietfläche richtet sich nach der Bedarfsberechnung laut Schulbauförderrichtlinien, danach werden die für den Schulbetrieb notwendigen Räume bezuschusst.

**Die hiernach anerkannten Aufwendungen werden ab 01.08.2012 zu 100% bezuschusst** (bis 31.07.2012 zu 90%).

**4.2 Bewirtschaftungskosten (für Räume, für die Mietzahlungen bezuschusst werden):**

- Wartung technischer Anlagen
- Gebühr für Schornsteinfeger
- Wasser
- Abwasser
- Müllgebühren
- Strom

- Heizung
- Hausmeister
- Reinigungspersonal

**Die hiernach anerkannten Aufwendungen werden ab 01.08.2012 zu 100% bezuschusst** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Es handelt sich hierbei um eine **abschließende Aufzählung**; weitere Kosten sind unter den "verbleibenden sonstigen notwendigen sächlichen Kosten" (Ziffer 4.3.b) beinhaltet.

#### 4.3. notwendige sächliche Kosten

##### 4.3.a) **Lehr- und Lernmittel:**

Grundlage für den Pauschalbetrag für Lehr- und Lernmittel ist die Entwicklung der Sachkostenbeiträge nach der Schullastenverordnung (SchLVO) an öffentlichen Schulen. Die für die Zuschussberechnung zu Grunde zu legende Schülerzahl bemisst sich zu 7/12 nach der Amtlichen Schulstatistik des Vorjahres und zu 5/12 nach der Amtlichen Schulstatistik des Zuschussjahres.

<b>Pauschalbetrag für Lehr- und Lernmittel</b>	<i>Der Anteil der Lehr- und Lernmittel aus dem Sachkostenbeitrag nach der SchLVO Stand 2004 in Höhe von 79,00 € je Schüler und Jahr (= 100%) bildet die Basis für die errechneten Beträge</i>	<b>Gültig ab</b>	
	<b>Betrag 2011</b> <i>(106,30% gegenüber 2010)</i>	<b>84,28 EUR</b> je Schüler und Jahr	<b>01.01.2012</b>
	<b>Betrag 2012</b> <i>(102,61% gegenüber 2011)</i>	<b>86,48 EUR</b> je Schüler und Jahr	<b>01.01.2013</b>
	<b>Betrag 2013</b> <i>(96,43% gegenüber 2012)</i>	<b>83,40 EUR</b> je Schüler und Jahr	<b>01.01.2014</b>
	<b>Betrag 2014</b> <i>(102,46% gegenüber 2013)</i>	<b>85,46 EUR</b> je Schüler und Jahr	<b>01.01.2015</b>

**Der Zuschuss beträgt ab 01.08.2012 100% der vorgenannten Grundlage** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Der Pauschalbetrag für Lehr- und Lernmittel wird in dem Umfang dynamisiert, wie sich der für öffentliche Realschulen ausgewiesene Sachkostenbeitrag für das Zuschussjahr laut Statistischem Landesamt gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert (aus Gründen der Verfügbarkeit der Sachkostenbeiträge gem. SchLVO immer um 1 Jahr zeitversetzt).

Diese Dynamisierung wird für die Folgejahre entsprechend gelten.

Im Abrechnungsantrag ist die Berechnung wie folgt abgebildet:

Schülerzahl des Vorjahres lt. Amtlicher Schulstatistik X 7/12 X Pauschale

Schülerzahl des Zuschussjahres lt. Amtlicher Schulstatistik X 5/12 X Pauschale

Ein detaillierter Einzelnachweis ist nicht vorzulegen.

#### 4.3.b) Verbleibende sonstige notwendige sächliche Kosten:

Die für die Zuschussberechnung zu Grunde zu legende Schülerzahl bemisst sich zu 7/12 nach der Amtlichen Schulstatistik des Vorjahres und zu 5/12 nach der Amtlichen Schulstatistik des Zuschussjahres.

<b>Pauschalbetrag für sonstige notwendige sächliche Kosten</b>	<b>Betrag 2012</b>	<b>29,70 EUR</b> je Schüler und Jahr
	<b>Betrag 2013</b>	<b>30,48 EUR</b> je Schüler und Jahr
	<b>Betrag 2014</b>	<b>29,39 EUR</b> je Schüler und Jahr
	<b>Betrag 2015</b>	<b>30,11 EUR</b> je Schüler und Jahr

**Der Zuschuss beträgt ab 01.08.2012 100% der vorgenannten Grundlage** (bis 31.07.2012 zu 90%).

Dieser Pauschalbetrag für verbleibende sonstige notwendige sächliche Kosten wird in dem Umfang dynamisiert, wie sich der für öffentliche Realschulen ausgewiesene Sachkostenbeitrag für das Zuschussjahr laut Statistischem Landesamt gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert (aus Gründen der Verfügbarkeit der Sachkostenbeiträge gem. SchLVO immer um 1 Jahr zeitversetzt).

Diese Dynamisierung wird für die Folgejahre entsprechend gelten.

Im Abrechnungsantrag ist die Berechnung wie folgt abgebildet:

Schülerzahl des Vorjahres lt. Amtlicher Schulstatistik X 7/12 X Pauschale

Schülerzahl des Zuschussjahres lt. Amtlicher Schulstatistik X 5/12 X Pauschale

Ein detaillierter Einzelnachweis ist nicht vorzulegen.

## 5. Einnahmen

Soweit die Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 PSchG die tatsächlichen und notwendigen Ausgaben nicht abdecken und dafür Einnahmen von dritter Seite eingesetzt werden, werden diese Einnahmen nicht vom Landeszuschuss abgesetzt.